



GEMEINDE St. Martin im Sulmtal

8543 Sulf 72
Telefon: 03465 7050 0
Fax: 03465 7050 222
gde@st-martin-sulmtal.gv.at

Daniel Lipp

Pitschgauegg 9/B
8544 Sankt Martin im Sulmtal

Abteilung Bauamt

Bearbeiter: Michaela Kositer

Tel.: 03465 7050-221

E-Mail: michaela.kositer@st-martin-sulmtal.gv.at

Sankt Martin im Sulmtal: am 24.11.2025

Aktenzahl: 131/9-92/2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Neubau eines überdachten Autoabstellplatzes; Neubau eines Geräteraumes; Veränderung des natürlichen Geländes; Errichtung einer Stützmauer

Mit der Eingabe vom 24.11.2025 hat Lipp Daniel, Pitschgauegg 9/B, 8544 Sankt Martin im Sulmtal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **101/2**, EZ: **59**, KG: **Pitschgauegg** u. Nr.: **101/3**, EZ: **49**, KG: **Pitschgauegg** angesucht.

Die Verhandlung wird

mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 11.12.2025

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

8544 Pitschgauegg, Pitschgauegg 9

um

ca. 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idF. LGBI. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!